

# Curricula-Kommission

Sehr geehrte Studienadministratorin,  
sehr geehrter Studienadministrator!

Linz, 05. Juli 2018

## **Informationen und Richtlinien der Curricula-Kommission für die Änderung und Erstellung von Studienplänen:**

Die Änderung und Erstellung von Studienplänen und Erweiterungscurricula in Bachelor-, Master-, PhD- und Diplom-Studien und Universitätslehrgängen fällt in die Kompetenz der Curricula-Kommission (CK).

Studienplanänderungen bzw. neue Studienpläne müssen immer mit dem festangestellten Lehrteam der Studienrichtung **und** der Studienrichtungsvertretung der Hochschüler\*innenschaft (HI) erarbeitet und diskutiert werden! Bei Studienrichtungen, die keine Studienrichtungsvertretung haben, ist das Vorsitzteam der HI zuständig.

## 1. Allgemeines:

- Die CK trifft sich während des Semesters einmal im Monat. Die aktuellen Termine stehen auf der Website.
- Reichen Sie alle notwendigen Dokumente für Änderungen und Neuerstellung von Studienplänen mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung ein.
- Änderungen bitte immer im Kontext vornehmen.
- Markieren Sie Studienplanänderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen im Text deutlich – und zwar so, dass diese Änderungen auch ohne Farbdrucker ersichtlich sind – d.h. geänderte Passagen ~~streichen~~, neue Passagen unterstreichen.
- Fügen Sie einen kurzen Antrag mit einer Begründung der Änderungen bei.
- Schicken Sie die Änderungen per Email als Word und PDF Dateien an die Vorsitzende der CK (anna-maria.loffredo@ufg.at und CC an anita.tarnok@ufg.at, Rechts-und Studienabteilug).
- Beschlüsse können nur auf Basis von bereits professionell lektorierten Texten getroffen werden, um ihn dann dem Senat zur Beschlussfassung vorlegen zu können.**
- Die CK behält sich das Recht vor, Vertreter\*innen der jeweiligen Abteilung als Auskunftspersonen in eine der nächsten Sitzungen einzuladen. Etwaige finale Änderungen werden nach Rücksprache mit der jeweiligen Abteilung vorgenommen.

## 2. Bei Studienplänen ist Folgendes zu beachten:

- Pflichtveranstaltungen: Lehrveranstaltungen zur „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ sind für alle BA-Studierenden innerhalb der ersten vier Semester Pflicht. Die „Einführungen in wissenschaftliches Arbeiten“ können aus dem gesamtuniversitären Angebot gewählt werden.
- Freie Wahlfächer: Freie Wahlfächer sollen mindestens 10 % der ECTS-Gesamtpunktzahl eines Studienplanes ausmachen (für BA 18 ECTS, für MA 12 ECTS).
- Kultur-/Kunst-/Medien-/Gendertheoretische Veranstaltungen: In allen Studienrichtungen soll der Besuch von kultur-/kunst-/medien- und/oder gendertheoretischen Lehrveranstaltungen im Umfang von min. 7 – 15 Prozent der 180 (Bachelor) bzw. 120 (Master) ECTS gewährleistet sein.
- Modularisierung: Eine höhere Kompatibilität der angebotenen Lehrveranstaltungen ist anzustreben (Synergieeffekte, Transdisziplinarität, Verknüpfung von gestalterisch-künstlerischen und reflexiv-diskursiven Anteilen, Internationalisierung, usw.).
- Modulgrößen und Arbeitsaufwand: Module können Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls und/oder zwischen den Modulen enthalten. In Bachelorstudien soll ein Modul mit mindestens 6 ECTS-Punkten bewertet werden; in Masterstudien soll ein

Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten bewertet werden (in der Regel mit 15 ECTS-Punkten).

- Gender und Diversity Studies: In allen Studienrichtungen sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gender und Diversity im Ausmaß von mindestens zwei Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtfach zu integrieren (siehe Gleichstellungsplan §18).

### **3. Ablauf bei Studienplanänderungen**

**(Allg. siehe Satzungsteil zum Studienrecht und UG)**

Alle Studienplanänderungen müssen von der CK/Senat beschlossen werden. Die CK entscheidet, ob es sich bei dem Entwurf um eine große oder kleine Änderung handelt.

Große Studienplanänderungen werden spätestens Mitte Juni im Senat beschlossen. Kleine Änderungen werden von der CK beschlossen, und anschließend im Mitteilungsblatt verlautbart.

#### **3.1. Studienplanänderungen**

Bei Studienplanänderungen gilt folgende Vorgehensweise:

- Kündigen Sie Studienplanänderungen zu Beginn des WS beim Vorsitz der CK an.
- Reichen Sie Ihre Fassung bis spätestens Dezember ein.
- Zur Vorbereitung finden Diskussionen der CK mit dem/r zuständigen Studienadministrator\*in statt.
- Lektorieren Sie die finale Fassung aus professioneller Hand (von der jeweiligen Abteilung getragen).
- Beschluss erfolgt durch die CK mit Stimmenmehrheit.
- Überprüfung durch Studienabteilung bzw. Studienrektorat.
- Beschluss durch die CK und dann durch den Senat.
- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.
- Inkrafttreten im folgenden Studienjahr, d.h. ab 1.10.

## 4. Erstellung von neuen Studienplänen

### 4.1. Allgemeines

- Für die Erstellung ist eine Studienkommission zu bilden (§4 Satzungsteil zum Studienrecht).
- Verwenden Sie als Grundlage für die Erstellung neuer Studienpläne den demnächst von der CK zur Verfügung gestellten „exemplarischen BA-Studienplan“.
- Studienpläne enthalten:
  - eine Präambel
  - eine Beschreibung der Studienziele
  - den Studienbeginn (Winter-/Sommersemester)
  - die Regelstudienzeit und den Umfang des Studiums (ECTS-Punkte)
  - einen exemplarischen Studienverlaufsplan
  - eine Definition der Lehrveranstaltungstypen
  - inhaltliche Schwerpunkte
  - erforderliche Leistungsnachweise
  - Zulassungsvoraussetzungen zum Studium (inkl. sprachliche Anforderungen)
  - Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
  - eine Prüfungsordnung (Zulassungsprüfung, Lehrveranstaltungsprüfung, Abschlussarbeit, Errechnung der Abschlussnote)
- Bitte formulieren Sie prägnant und kurz. Studienpläne sind Regelwerke; auf der Website oder im Folder/Flyer können die Studienfächer ausführlicher beschrieben werden.
- Neue Studienpläne müssen modularisiert sein (siehe 2.).
- Der erforderliche Arbeitsaufwand für die Studierenden (work load) wird ohne Ausnahme in ECTS-Punkten (= European-Credit-Transfer-System-Punkte) ausgedrückt. 1 ECTS entspricht ca. 25 Echtstunden Arbeitsaufwand. ECTS Punkte dürfen nur als ganze Punkte vergeben werden.
- Die Vergabe von Noten in Lehrveranstaltungen sollte sinnvoll geregelt sein, d.h. Workshops, Übungen, Exkursionen, Kolloquien etc. können auch „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.

## **4.2. Prozedere bei der Genehmigung von neuen Studienplänen**

- Kündigen Sie neue Studienplanänderungen zu Beginn des WS an.
- Reichen Sie eine erste Fassung bis spätestens Dezember ein.
- Zur Vorbereitung finden Diskussionen der CK mit dem/r zuständigen Studienadministrator\*in statt.
- Lektorieren Sie die finale Fassung (von der jeweiligen Abteilung getragen).
- Überprüfen Sie durch Studienabteilung bzw. Studienrektorat.
- Bestätigung erfolgt durch die CK mit Stimmenmehrheit.
- Beschluss erfolgt durch den Senat bis spätestens Mitte Juni.
- Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.
- Inkrafttreten im folgenden Studienjahr, d.h. ab 1.10.

**Die genannten Richtlinien gelten für neue Studienpläne ab sofort.  
Für bestehende Studienpläne sind diese im Zuge von Studienplanänderungen  
aufzunehmen.**

Im Namen der Curricula-Kommission

Univ.-Prof. Dr.phil. Anna Maria Loffredo (Vorsitzende)